



Familiengartenordnung

Familiengartenordnung vom Mai 2003

Stand: Beschluss des Gemeinderates vom 13. Mai 2019

I:\Kanzlei\Reglemente und Konzepte\Umwelt und Raumplanung\Familiengartenordnung.docx

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeines	2
Art. 2	Pacht	2
Art. 3	Gartenhäuschen, Sitzplätze etc.	2
Art. 4	Gewächshäuschen, Treibhäuschen	3
Art. 5	Kleintierhaltung	3
Art. 6	Gartenabfälle	3
Art. 7	Düngen und Schädlingsbekämpfung	3
Art. 8	Wasser	4
Art. 9	Weganlagen	4
Art. 10	Bäume	4
Art. 11	Fahrzeuge / Parkplätze	4
Art. 12	Arealaufenthalt	4
Art. 13	Landzuteilung	4
Art. 14	Kündigung	5
Art. 15	Ergänzung der Familiengartenordnung	5

Der Gemeinderat Rheinfeldern und die Familiengartenvereine erlassen über die Verpachtung von Pflanzland Vorschriften bezüglich Anlegung, Bepflanzung und Unterhalt der Familiengärten folgende Familiengartenordnung:

Art. 1

Allgemeines

- ¹ Jede Parzelle und die angrenzenden Wege sind so zu bepflanzen und instand zu halten, dass sie jederzeit einen gepflegten Eindruck machen.
- ² Auf die Nachbarparzellen und die Umgebung ist Rücksicht zu nehmen, so insbesondere beim Düngen, bei der Schädlings- und Unkrautbekämpfung und beim Feuern. Lärm ist zu unterlassen. Es ist verboten, behandeltes Holz sowie Kunststoffe oder mit Kunststoff beschichtetes Verpackungsmaterial zu verbrennen.
- ³ Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Genehmigung der Baugesuche und für die Kontrolle der Erstellung von Gartenhäuschen (Art. 3).
- ⁴ Die Familiengartenvereine überwachen die Durchsetzung der übrigen Vorschriften.
- ⁵ Diese Familiengartenordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrags zwischen den Vereinen und den Mitgliedern.

Art. 2

Pacht

- ¹ Die Einwohnergemeinde verpachtet das Pflanzland an die Familiengartenvereine.
- ² Die Familiengartenvereine schliessen mit ihren Mitgliedern Unterpachtverträge ab.
- ³ Ohne ausdrückliche Bewilligung des Vorstandes des betreffenden Vereins ist es nicht gestattet, Gärten oder Abschnitte davon an Drittpersonen zur Bewirtschaftung zu übergeben.

Art. 3

Gartenhäuschen, Sitzplätze usw.

- ¹ Für die Erstellung von Gartenhäuschen und Sitzplätzen ist dem Stadtbauamt ein Baugesuch einzureichen (Skizzen 1:50 von Grundriss und Ansichten, je zweifach). Über die Baugesuche entscheidet der Gemeinderat gemäss Bauordnung.
- ² Ausser einem Gartenhäuschen mit einer Grundfläche von maximal 7.5m² darf ein gedeckter Sitzplatz von maximal 6.5m² erstellt werden. Das ergibt eine Totalfläche von 14m².
- ³ 2/3 der Parzelle müssen durch Bepflanzung genutzt werden.

⁴ Bauten und gedeckte Sitzplätze sind solide zu konstruieren, müssen aber als Fahrnisbaute jederzeit wegräumbar sein. Die Konstruktion darf nur auf Einzelfundamente (keine Fundamentstreifen oder -platten) abgestützt werden.

⁵ Der Grenzabstand der Gartenhäuschen hat gegenüber Arealwegen und/oder Nachbarparzellen mindestens 1m zu betragen.

⁶ Die Firsthöhe beträgt maximal 2.70m.

⁷ Es ist strikte untersagt, Unterkellerungen zu erstellen.

⁸ Als Dachmaterial dürfen Blech und Wellblech nicht verwendet werden.

⁹ Als Anstrich sind giftfreie Imprägnierungsmittel oder Farbstoffe zu verwenden, die die natürliche Farbe und Struktur des Holzes möglichst wenig verändern.

¹⁰ Nicht zulässig sind im Handel angebotene Gartenhäuschen aus Stahlblech.

¹¹ Das Fixieren von Einfassungsplatten mit Beton ist erlaubt. Nicht statthaft ist hingegen das Versiegeln von Wegen, Vorplätzen und Zugängen mit Beton. An dessen Stelle sind Platten zu verwenden.

¹² Die Installierung eines Gartengrills im Garten ist erlaubt. Seine Gesamthöhe (inkl. Rauchabzug) darf 1,80m über Terrain nicht überschreiten. Sein Standort muss wenigstens 1m von der Gartengrenze entfernt sein und so gewählt werden, dass er keine Brandgefahr für die umliegenden Gartenhäuschen bedeutet. Er darf nicht zum Verbrennen von Gartenabfällen missbraucht werden.

¹³ ¹Das Aufstellen von Schwimmbecken ist nicht erlaubt. Ausnahme: Mobile Kinderplanschbecken bis zu einem Durchmesser von 120cm und einer Höhe von 30cm.

¹⁴ Auf dem Pflanzland im Altstadtgebiet dürfen keine Gartenhäuschen aufgestellt werden.

Art. 4

Gewächshäuschen,
Treibhäuschen

¹ Gewächshäuschen massiver Bauart dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates erstellt werden.

² Treibhäuschen und Tomatenhäuser provisorischer Bauart, bestehend aus Holz oder Metallrahmen mit Plastiküberzug oder aus Fenstern, dürfen ohne spezielle Bewilligung gebaut werden. Sie müssen einen Grenzabstand von wenigstens 1 m aufweisen. Die Folien müssen bis spätestens Mitte November vollständig abgeräumt sein. Schadhafte gewordene Folien sind unverzüglich zu entfernen. Pro Parzelle beträgt die Grösse max. 30m² / Höhe 2m.

¹ Ergänzt mit Beschluss des Gemeinderates vom 13. Mai 2019 (Art.-Nr.2019-154)

Art. 5

Kleintierhaltung

1 Das Halten von Tieren ist auf dem ganzen Areal verboten.

² Hunde, die ins Areal mitgebracht werden, sind an der Leine zu halten.

Art. 6

Gartenabfälle

¹ Kompostplätze sind auf dem eigenen Areal in gefälliger Form anzulegen, wobei auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen ist. Nicht kompostierbare Abfälle müssen der nächstmöglichen Kehricht- oder Sperrgutabfuhr übergeben werden.

² Irgendwelche Ablagerungen ausserhalb des Pflanzlandes sind strikte verboten. Zuwiderhandlungen können den sofortigen Entzug des Landes zur Folge haben.

Art. 7

Düngen und Schädlingsbekämpfung

¹ In Berücksichtigung der heutigen Erkenntnisse betreffend Umweltverschmutzung und Übertragung von Schadstoffen auf Gartenkulturen durch vielfach übertriebenen Einsatz chemischer Mittel und Dünger, sollte den biologischen Gartenbaumethoden der Vorzug gegeben werden.

² Das Düngen des Areals sowie die Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel dürfen weder das Grund-, das Oberflächenwasser noch die Nachbarparzelle beeinträchtigen oder gefährden. Eine Überdüngung ist zu vermeiden.

Art. 8

Wasser

¹ Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu unterlassen. Die Verwendung von Rasensprengern, das Legen von Schläuchen oder das Anbringen solcher an festen Haltern zur Bewässerung ist untersagt.

² Das Installieren von festen Wasseranschlüssen an sanitären Einrichtungen (Waschbecken, Duschen, WC etc.) ist untersagt.

³ Von den Pächtern dürfen keine unterirdischen Wasserleitungen oder Anschlüsse erstellt werden; dies ist ausschliesslich Sache des Wasserwerks Rheinfelden.

⁴ Das Dachwasser ist nach Möglichkeit in entsprechenden Behältern zu sammeln. Das Dachwasser soll die Nachbarn nicht stören.

⁵ Das Eingraben der Behälter ist nur erlaubt, wenn der obere Rand sich mindestens 70cm über dem Boden befindet (Unfallgefahr).

⁶ Verschmutztes Wasser darf nicht zum versickern kommen.

Art. 9

Weganlagen

Die Arealwege sind von den anstossenden Pächtern gangbar und sauber zu halten. Es dürfen keinerlei Abfälle oder Steine in den Wegen deponiert werden.

Art. 10

Bäume

Bäume sind so zu halten, dass sie die Nachbarn nicht stören. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.

Art. 11

Fahrzeuge /
Parkplätze

¹ Auf dem ganzen Pflanzlandareal ist das Fahren mit jeder Art von Fahrzeugen (Velos und Mofas inbegriffen) verboten. Zugelassen sind jedoch Zu- und Abfahren schwerer Lasten (z.B. Mist, Schutz usw.), sofern damit die Weganlagen nicht beschädigt werden.

² Fahrzeuge dürfen nur auf den speziell ausgeschiedenen Parkplätzen abgestellt werden. Auf den Parkplätzen und im Bereich der Pflanzgärten dürfen Fahrzeuge weder gewaschen noch repariert oder gewartet werden.

³ Das Abstellen von Fahrzeugen im Wald oder auf Waldwegen ist verboten.

Art. 12

Arealaufenthalt

¹ Die Gartenhäuschen dürfen nicht als Schlafstätte benützt werden. Nach Einbruch der Dunkelheit ist vor allem in der Nähe von Wohnhäusern auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

² Kleinen Kindern ist der Aufenthalt in den Gärten nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Art. 13

Landzuteilung

¹ Gesuche um Zuteilung eines Familiengartens sind schriftlich auf dem zur Verfügung gestellten Anmeldeformular an die entsprechenden Familiengartenvereine zu richten.

² Die Anmeldungen für die Übernahme eines Familiengartens werden grundsätzlich entsprechend ihrem Eingangsdatum berücksichtigt. Mündliche Abmachungen oder Versprechungen eines Pächters oder irgendeiner anderen Person haben keine Gültigkeit.

Art. 14

Kündigung

¹ Bei Kündigung des Pflanzlandes ist der neue Pächter nicht dazu verpflichtet, das Gartenhaus und allfällige weitere feste Anlagen zu übernehmen.

² Bei Aufgabe einer Pflanzlandparzelle sind grundsätzlich sämtliche darauf errichteten Bauten und Anlagen zu beseitigen, es sei denn, der Pächternachfolger erklärt sich zu der Übernahme zu einem im gegenseitigen Einvernehmen festgelegten Preis bereit.

³ Gartenhäuschen, die sich in schlechtem Zustand befinden und darum nicht mehr weiter vergeben werden können, müssen vom bisherigen Pächter entfernt werden.

⁴ Bei Uneinigkeit zwischen den Parteien entscheidet der Vorstand des betreffenden Vereins.

⁵ Der Kündigungstermin sowie die Kündigungsfrist muss in den Vereinsstatuten festgelegt werden.

Art. 15Ergänzung der
Familiengartenord-
nung

¹ Der Gemeinderat behält sich vor, jederzeit notwendige Ergänzungen oder Änderungen dieser Gartenordnung vorzunehmen. Die Pächter werden entsprechend informiert.

² Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Gartenordnung können die Auflösung des Unterpachtvertrages und damit den Ausschluss aus dem Verein zu Folge haben.

Genehmigt durch den Gemeinderat Rheinfeldern im Mai 2003.

Für den Gemeinderat:

Der Gemeindeammann:

sig. Urs Felber

Der Gemeindeschreiber:

sig. Martin Hitz

Familiengartenverein Neuland:

sig. Alobert Lang, Präsident

Familiengartenverein Kohlplatz:

sig. Heidi Joray, Präsidentin

Familiengartenverein Breitmatt:

Sig. Anton Moll, Präsident